

Satzung des Vereins

Josephine-Lang-Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Josephine-Lang-Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. § 52 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung von Aufführungen, Aufzeichnungen und Editionen von Werken der Komponistin, Sängerin, Pianistin, Pädagogin und Salonnière Josephine Lang (1815-1880).
 - (b) die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und entsprechender Publikationen zu Josephine Lang sowie zu ihrem familiären, gesellschaftlichen und musikalischen Umfeld. Hierzu gehört auch der Aufbau eines für Musiker*innen, Forschende und weitere Interessierte niedrigschwellig zugänglichen Informationspools.
 - (c) die Förderung von Initiativen, die die Implementierung von Josephine Lang und ihren Werken in die Musikausbildung und Musikpädagogik zum Ziel haben.
 - (d) die Förderung des Erhalts, der Gestaltung und der Pflege der Wirkungs- und Gedenkstätten Josephine Langs, insbesondere ihres Tübinger Wohnhauses und ihres Grabes.
 - (e) die Durchführung von Veranstaltungen (zum Beispiel Konzerte, Wettbewerbe und Vorträge) zu Josephine Lang sowie zu ihrem familiären, gesellschaftlichen und musikalischen Umfeld.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden. Eine Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale kann für die Ausübung von Vereinsämtern in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer angemessenen Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus

- (a) ordentlichen Mitgliedern.
 - (b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Personen, die sich um den Verein und/oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - (b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht eines Mitglieds kann für die Dauer einer Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dieses ist dem Vorstand vom übertragenden Mitglied vor der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimm- und Wahlrechte auf sich vereinen: das eigene Stimm- und Wahlrecht und das eines weiteren Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Mitglieder, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können auf Antrag an den Vorstand zeitlich begrenzt teilweise oder ganz von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Die Befreiung sollte die Dauer eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag nach eigenem Ermessen.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. einer* einem Vorsitzenden
 - b. einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer* einem Schatzmeister*in
- (2) Die* der Vorsitzende, der* die stellvertretende Vorsitzende und der* die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive der Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln an Dritte,
 - d. die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der* die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand soll geschlechterdivers besetzt sein. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolge für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner*ihrer Nachfolger*in im Amt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden von der* dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem* der Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Wege einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die eine gleichzeitige Sicht- und Hörbarkeit sicherstellen, an einer Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei Verhinderung die ihrer*seiner Stellvertreter*in.

- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation fassen. Jedem Vorstandsmitglied ist zur Beschlussfassung eine Frist von mindestens einer Woche einzuräumen. In Ausnahmefällen kann die Frist zur Beschlussfassung auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der*dem Protokollant*in zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Änderung der Beitragsordnung,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - g. die Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
 - h. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - i. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - j. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist.
- (2) Die digitale oder hybride Durchführung von Mitgliedsversammlungen ist zulässig. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Wege einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die eine gleichzeitige Sicht- und Hörbarkeit sicherstellen, an einer Sitzung teilnehmen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern die Form der Mitgliederversammlung und ggf. das technische Procedere zur Teilnahme unter Einhaltung der Einladungsfrist gem. § 13 Absatz 1 mitgeteilt wird.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertreter*in und bei Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden. Sie müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Bei der Wahl des Vorstands ist für jede Person gesondert abzustimmen.
- (5) Bei Wahlen zum Beirat kann abweichend von Absatz 4 Satz 2 über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, der so viele Kandidierende enthält, wie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Beiratsmitgliedschaften besetzt werden sollen (Blockwahl). Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, ist in geheimer Wahl über alle Kandidat*innen einzeln abzustimmen.
- (6) Kann bei Wahlen kein*e Kandidierende*r die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus fachkundigen Mitgliedern des Vereins sowie fachkundigen Nicht-Mitgliedern.
- (2) Er soll aus mindestens drei und höchstens 12 Personen bestehen.
- (3) Der Beirat soll divers besetzt sein.

§ 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in künstlerischen, wissenschaftlichen, finanziellen und strategischen Fragen und erarbeitet Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Vergabe von Fördermitteln.
- (2) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- (3) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (4) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (5) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 17 Bestellung des Beirats

- (1) Die erstmalige Bestellung des Beirats soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Gründungsversammlung des Vereins erfolgen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann fachkundige Personen auch ohne Mitgliederversammlung in den Beirat berufen, zum Beispiel um offene Vakanzen zeitnah nachzubeseetzen. Voraussetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes. Die Berufung durch den Vorstand erfolgt zeitlich begrenzt bis zur nächsten Beiratwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtszeit einer*ines Beirat*in endet durch Ablauf, Rücktritt, Tod oder Abberufung. Die Abberufung erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 18 Beratung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen sind analog, digital oder hybrid möglich.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit den Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für mindestens eine Beiratssitzung pro Jahr bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
 - (a) aktueller Tätigkeitsbericht,
 - (b) aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr,
 - (c) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr,
 - (d) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats.
 Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
- (5) Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (6) Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats sowie das Rederecht.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder ihren Willen in Textform erklärt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins oder Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstandes und ihre*seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsstadt Tübingen, die es im Sinne von § 2, Abs. 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur oder Forschung und Wissenschaft oder Denkmalpflege zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Beirat*innen, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - a. Name, Vorname, Anschrift

- b. Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- c. Funktion im Verein
- d. Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- e. Bankverbindung

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

- (2) Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (3) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Website über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. März 2026 errichtet.

Tübingen, 15. März 2026